



Information

Deutsche Anwalts- und
Steuerberatervereinigung
für die mittelständische
Wirtschaft e. V.

Engagement für den Mittelstand



Vorstand

PRÄSIDENT

Wolfgang Kastner
Verleger
c/o Geschäftsstelle Kiel

VIZE-PRÄSIDENT und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Jörg Passau, Kiel
Steuerberater
c/o Passau, Niemeyer & Kollegen

VIZE-PRÄSIDENTEN

Dipl.-Ing. Stefan Brinkmann, Düsseldorf
Patentanwalt
c/o Stenger, Watzke & Ring

Dr. Norbert Gieseler, Nürnberg
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht / Fachanwalt für Erbrecht
c/o Dr. Scholz & Weispfenning

Dr. Hannspeter Riedel, München
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
c/o Spitzweg Partnerschaft

Prof. Dr. Thomas Zacher, Köln
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
c/o Zacher & Partner

Geschäftsführer

Geschäftsführer „Rechtsfragen, Kooperationen, Veranstaltungen“

Dr. Andreas Klose, Potsdam
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht / Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
c/o Dr. Andreas Klose Rechtsanwälte

Schriftleitung „DASV Mittelstandsdepesche, DASV Unternehmensdepesche“

Michael Henn, Stuttgart
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht / Fachanwalt für Erbrecht
c/o Dr. Gaupp & Coll.

Geschäftsstelle

DASV e.V., Walkerdamm 1, 24103 Kiel

Telefon 04 31 - 974 30 20
Telefax 04 31 - 974 30 55
info@mittelstands-anwaelte.de
www.steuerberater-fuer-den-mittelstand.de

Aufgaben und Ziele

Unsere Vereinigung widmet sich speziell den zahlreichen Rechts- und Steuerproblemen mittelständischer Unternehmer. Vor diesem Hintergrund wenden wir uns in erster Linie an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, deren Interessen- / Tätigkeitsschwerpunkte auf den klassischen, unternehmerrelevanten Rechts- und Steuergebieten liegen.



Die Vereinigung wurde in der Erkenntnis gegründet, dass die mittelständischen Unternehmen in Deutschland bei der Bewältigung der vielfältigen rechtlichen und steuerlichen Anforderungen bisher von keinem Verband »aus einer Hand« konzentriert unterstützt werden. Hierbei verstehen wir uns aber auch in erster Linie als »Marketingvereinigung« und »Interessenvertretung« für unsere Mitglieder.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Vereinigung liegt daher in einer konsequenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse unserer Mitglieder, z. B. durch Herausgabe unserer bundesweiten »mittelstandsdupesche«, an der sich unsere Mitglieder aktiv beteiligen können und namentlich in führenden Wirtschafts- und Unternehmerzeitschriften benannt werden.

Darüber hinaus liegt ein weiterer Schwerpunkt zur Förderung der Interessen unserer Mitglieder in dem Eingehen von Kooperationen mit Wirtschafts- und Unternehmerverbänden.

Um den Marketingcharakter der Vereinigung für ihre Mitglieder weiter zu verfestigen, sieht das Konzept darüber folgende Mitglieds- und Zulassungsbeschränkungen vor:

a) Die Anzahl der Mitglieder wird je nachfolgendem Rechtsgebiet / Steuergebiet je Amtsgerichts- / Finanzamtsbezirk auf je nur einen Rechtsanwalt / Steuerberater begrenzt (bei Bezirken über 250.000 Einwohner je weiteren 250.000 Einwohner ein weiteres Mitglied je Rechtsgebiet):

Einkommensteuerrecht, Körperschaft- / Gewerbesteuerrecht, Steuerberatung, Buchführung / Bilanzen, Steuergestaltung (StB/WP)

Baurecht, Architektenrecht, Mietrecht, gewerbliches Mietrecht

(Gesellschaftsrecht) Steuerstreitführung, Steuerstrafrecht, Steuergestaltung (FAStR)

Europarecht, Internationales Handels-, Zivil- und Gesellschaftsrecht

EU-Steuerrecht und Internationales Steuerrecht

Insolvenzrecht, Insolvenzverwaltung, Sanierung

Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Erbrecht, Erbschaftsteuer / Unternehmensnachfolge, Stiftungsrecht

Arbeitsrecht, Individuelles Arbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Kündigungsschutzrecht, Betriebsverfassungsgesetz (FAArbR)

Sonstiges (z. B. Neue Medien; Banken- / Börsenrecht; Verwaltungsrecht; Umweltrecht; Wirtschaftsstrafrecht pp)

Gewerblicher Rechtsschutz; Urheber-, Verlags- und Patentrecht; Wettbewerbsrecht, Lizenzrecht

b) Zur »Qualitätssicherung« gelten für die Mitgliedschaft folgende Mindestzulassungsvoraussetzungen:

- Zulassung seit mindestens fünf Jahren
- Interessen- / Tätigkeitsschwerpunkte in einem der unter a) genannten Rechts- und Steuergebiete

- Fachanwaltschaft für angestrebtes Rechtsgebiet (soweit hierfür FA möglich) bevorzugt.

Wir engagieren uns für den Mittelstand!

Landesregionalleitungen

Baden-Württemberg	Dr. Günther H. Raiser , Stuttgart Rechtsanwalt c/o Thümmel, Schütze & Partner	Rheinland-Pfalz	Dr. Markus Fromm , Mainz Rechtsanwalt c/o Fromm Maurer
Bayern	Dr. Hannspeter Riedel , München Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht c/o Spitzweg Partnerschaft Christoph J. Hauptvogel , München Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht c/o Graf von Westphalen	Saarland	Dr. Dietmar Benne , Saarlouis Rechtsanwalt / Steuerberater / Wirtschaftsprüfer c/o Wicora Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berlin	Gerhard Baade , Berlin Steuerberater / Wirtschaftsprüfer	Sachsen	Axel J. Klasen , Dresden Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht c/o Kübler GbR
Brandenburg	Dr. Andreas Klose , Potsdam Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht / Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht c/o Dr. Andreas Klose Rechtsanwältin	Sachsen-Anhalt	Guido Kutscher , Halle Rechtsanwalt c/o Kienitz & Kollegen
Bremen	Klaus-Dieter Franzen , Bremen Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht c/o Engel & Partner	Schleswig-Holstein	Jens Klarmann , Kiel Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht c/o Passau, Niemeyer & Kollegen
Hamburg	Stefan Engelhardt , Hamburg Rechtsanwalt c/o Roggelin, Witt, Wurm, Dieckert	Thüringen	Thorsten Springstube , Erfurt Rechtsanwalt c/o Tiefenbacher
Hessen	Daniel Friedemann Fritz , Frankfurt Rechtsanwalt c/o Hermann Rechtsanwälte		
Mecklenburg- Vorpommern	Matthias Steinfartz , Rostock Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht		
Niedersachsen	Torsten Schmidt, LL.M. , Hannover Rechtsanwalt c/o Commercial Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft		
Nordrhein- Westfalen	Prof. Dr. Remo Laschet , Köln Rechtsanwalt c/o Legerlotz Laschet Rechtsanwältin		

Fachausschüsse

<p>Fachausschuss I Fachausschuss für Wirtschaftsrecht (Handels-, Gesellschafts- und Zivilrecht) FA-Leiter: Dr. Norbert Gieseler, Nürnberg, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht / Fachanwalt für Erbrecht, c/o Dr. Scholz u. Weispfenning</p>	<p>Fachausschuss IX Fachausschuss für Sanierung und Insolvenzrecht FA-Leiter: Dr. Christoph Schotte, München, Rechtsanwalt, c/o Nörr, Stiefenhöfer, Lutz</p>
<p>Fachausschuss II Fachausschuss für Internationales Wirtschaftsrecht sowie EU-Recht FA-Leiter: Carsten Laschet, Köln, Rechtsanwalt, c/o Graf von Westphalen</p>	<p>Fachausschuss X Fachausschuss für Stiftungsrecht, Betriebs- und Vermögensübergabe, Unternehmensnachfolge FA-Leiter: Dr. Klaus D. Höfner, München Rechtsanwalt / Steuerberater, c/o Peters, Schönberger & Partner GbR</p>
<p>Fachausschuss III Fachausschuss für Steuerrecht, Bilanzrecht, Unternehmensbesteuerung und Bewertung FA-Leiter: Dr. Karsten Kensbock, Esslingen am Neckar, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht, c/o Kanzlei KMB Kronenbitter, Magnussen & Kensbock</p>	<p>Fachausschuss XI Fachausschuss für nationale und internationale Produkt und Sachmängelhaftung sowie Produktsicherheit FA-Leiter: Dr. Thomas Almeroth, Friedberg, Rechtsanwalt, c/o AnwaltAVR</p>
<p>Fachausschuss IV Fachausschuss für Internationales Steuerrecht FA-Leiter: Prof. Dr. Thomas Zacher, Köln, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht, c/o Zacher & Partner</p>	<p>Fachausschuss XII Fachausschuss für Wirtschaftsstrafrecht FA-Leiter: Klaus Feuersänger, Berlin, Rechtsanwalt / Notar / Fachanwalt für Steuerrecht</p>
<p>Fachausschuss V Fachausschuss für nationales und internationales Wettbewerbsrecht, Patentrecht, Marken- und Urheberrecht FA-Leiter: Dipl.-Ing. Stefan Brinkmann, Düsseldorf, Patentanwalt, c/o Stenger, Watzke & Ring</p>	<p>Fachausschuss XIII Fachausschuss für Wirtschaftsmediation Leitung: Monika Born, Hamburg Rechtsanwältin c/o -Change - Management Beratung Rechtsanwältin Monika Born</p>
<p>Fachausschuss VI Fachausschuss für Existenzgründung, Mittelstandsförderung und -programme FA-Leiter: Michael Karle, Stuttgart, Steuerberater, c/o R.T.S. Steuerberatungsgesellschaft mbH</p>	<p>Fachausschuss XIV Fachausschuss für Finanzdienstleistungen- und Versicherungsrecht Leitung: Matthias W. Kroll, LL.M. Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht / Master of Insurance Law c/o Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Hamburg</p>
<p>Fachausschuss VII Fachausschuss für Arbeitsrecht FA-Leiter: Manfred Mürmann, Köln, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht / Fachanwalt für Arbeitsrecht</p>	
<p>Fachausschuss VIII Fachausschuss für Bau-, Verwaltungs- und Immobilienrecht, gewerbliches Mietrecht und Vergaberecht Leitung: Dr. Dirk Sütterlin, München Rechtsanwalt c/o Prof. Nauschütt & Kollegen</p>	

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name »Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.«
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf allen Rechtsgebieten einschließlich des Steuerrechts für den Mittelstand und alle Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sowie alle anderen Unternehmensformen.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Öffentliche Veranstaltungen und Publikationen jeglicher Art, insbesondere in der Fach- und Wirtschaftspresse sowie der allgemeinen Presse.
 - b) Durchführung von öffentlichen Fachtagungen und Seminaren, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Kongressen.
3. Die Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Christian-Albrechts-Universität, Kiel.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

b) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung auf Rechts- und Steuerrechtsgebieten für den Mittelstand und mittelständische Unternehmen oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Austritt bzw. Auflösung als juristische Person oder Löschung im Vereinsregister sowie durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Erfolgt innerhalb der Frist von einem Monat nach Versand der Zahlungserinnerung keine Zahlung, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat das Mitglied vorher zu hören und ihm die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu dem vom Vorstand angekündigten Ausschluss vorher Stellung zu nehmen.

Danach entscheidet der Vorstand endgültig über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versendung der Mitteilung an das Mitglied, wobei die Frist am vierten Tag nach der Versendung zu laufen beginnt, kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Soweit es sich hierbei um Beiträge für Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater handelt, werden die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages für andere natürliche oder juristische Personen entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Art und Umfang der Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführer fallen, regelt der Vorstand. Dies gilt auch bei einer Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6

Mitgliederversammlung

Spätestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, auf die der Vorstand spätestens sechs Monate vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in einem vom Verein herausgegebenen Bekanntmachungsblatt hinzuweisen hat.

Anträge, auch Sachanträge, zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Stellung von Sachanträgen nicht mehr zulässig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der endgültigen Beschlussgegenstände für die Tagesordnung erfolgt nebst fristgerechter und zulässiger Anträge zur Tagesordnung durch den Vorstand spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder, wobei es zur Wahrung der Frist auf die rechtzeitige Versendung der Einladung und nicht auf den Zugang beim Mitglied ankommt.



Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Satzungsänderungen
2. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
3. die Wahl des Kassenprüfers,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Absatz 1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Jede ordnungsgemäß anberaumte – ordentliche oder außerordentliche – Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem in der Versammlung

anwesenden jahrgangsaltesten Vize-Präsidenten geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie den Referenten (Vize-Präsidenten) für
 - Nationales und internationales Wirtschaftsrecht (Handels-, Gesellschafts- und Zivilrecht)
 - Unternehmensbesteuerung, Unternehmensbewertung und Unternehmensnachfolge
 - Gesellschaftsrecht, Bilanzrecht, Unternehmensumwandlung und Bankrecht
 - Unternehmensgründung, Sanierung und Mittelförderung
 - Stiftungsrecht, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Seminar- und Vortragsveranstaltungen
 - Allgemeines Steuerrecht, Finanzrecht.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vize-Präsidenten gemeinschaftlich vertreten.
- Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist auch ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder zu treffen und ggf. auch Anstellungsverträge abzuschließen.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder, der, vom Tag der Wahl an gerechnet, auf die Dauer von zwei Jahren im Amt bleibt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist. Eine einmalige Wiederwahl des Kassenprüfers für eine weitere zweijährige Amtszeit ist zulässig. Nach spätestens zwei Amtsperioden scheidet der Kassenprüfer aus seinem Amt aus und es ist ein anderes Vereinsmitglied zum Kassenprüfer zu wählen. Der Kassenprüfer darf nicht dem zu prüfenden Organ angehören.

Der Kassenprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse und Umstände, die ihm anlässlich seiner Prüftätigkeit bekannt werden, dürfen nur und ausschließlich für die Erstellung des Prüfungsberichts zur Vorlage und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verwendet werden.

Der Prüfungsbericht ist vom Kassenprüfer schriftlich zu erstellen, in der Mitgliederversammlung zu verlesen und danach dem Vorstand in der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Der Bericht hat Angaben darüber zu enthalten, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die Geschäftsführung durch den Vorstand und den Geschäftsführer während der abgelaufenen Geschäftsjahre geprüft worden ist und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Er kann einen Vorschlag zur Entlastung erhalten.

Dem Prüfungsumfang des Kassenprüfers obliegen:

- die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
- die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken und Belegen,
- die Kassen- und Vermögensbestände.

§ 9

Fachausschüsse

Zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung einzelner Themenkreise sowie zur Vertiefung der Rechtskenntnisse auf einzelnen Fachgebieten kann die Mitgliederversammlung beschließen, einzelne Fachausschüsse zu bilden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Mitglied in einem oder mehreren Fachausschüssen zu sein.

Nach Bildung von Fachausschüssen durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Vereinigung die Leitung eines jeweiligen Fachausschusses auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Ernennung, zu übertragen.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf der zweijährigen Ernennung haben vom Vorstand eingesetzte Fachausschussleiter eine Sitzung des Fachausschusses mit allen Mitgliedern anzuberaumen und sich ihre Ernennung durch den Vorstand durch die Mitglieder des Fachausschusses durch den einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von jeweils zwei weiteren Jahren bestätigen zu lassen oder es ist ein anderes Mitglied des Fachausschusses durch Mehrheitsbeschluss für zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, zu wählen.

Ein eingesetzter oder durch die Mitglieder eines Fachausschusses gewählter Fachausschussleiter bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Fachausschussleiter gewählt ist.



§ 10

Regionalleitung nach Bundesländern

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, für jedes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland rechtlich unselbständige Landesverbände einzurichten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Vereinigung die Leitung eines Landesverbandes zu übertragen und sie zu Landesregionalleitern eines Bundeslandes zu ernennen und abzuberufen.

Die Landesregionalleiter haben die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung auf Länderebene bei der Durchführung ihrer Aufgaben und der Durchsetzung ihrer Beschlüsse zu unterstützen sowie Anregungen und Vorschläge von den Mitgliedern der einzelnen Bundesländer entgegenzunehmen und an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung weiterzuleiten.

§ 11

Sonderrechte

Es werden folgende, unentziehbare Sonderrechte nach § 35 BGB eingeräumt:

1. Dem Initiator und Gründungspräsidenten der Vereinigung, Herrn Wolfgang Kastner, wird für die Dauer seiner Vereinszugehörigkeit folgendes, unentziehbares Sonderrecht gemäß § 35 BGB eingeräumt: Die Bestellung zum Präsidenten der Vereinigung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Vize-Präsidenten, die gleichzeitig Gründungsmitglieder sind, wird folgendes, unentziehbares Sonderrecht gemäß § 35 BGB für die Dauer der Vereinszugehörigkeit eingeräumt: Eine Abwahl aus dem Vorstand kann frühestens nach zwei Amtsperioden, also frühestens nach acht Jahren erfolgen.

§ 12

Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren, und zwar in dem in § 7 näher bezeichneten Vertretungsverhältnis.

Beitrittsgesuch

Nachname: _____ E-Mail: _____

Vorname: _____ Internet: _____

Beruf / FA für: _____ Zulassung Amtsgericht: _____

Straße: _____ Zulassung Landgericht: _____

PLZ / Ort: _____ Tätigkeitsschwerpunkte: _____

Telefon: _____ Weitere Interessenschwerpunkte: _____

Telefax: _____ _____

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V. Die Satzung des Vereins ist mir bekannt und wird anerkannt. Ich bin damit einverstanden, dass die Mitgliederliste mit den darin enthaltenen Angaben an Dritte – auch Nichtmitglieder – ausgehändigt wird. Im Hinblick auf die Mitgliederbeschränkung belege ich für meinen AG-Bezirk folgendes Rechts- / Steuergebiet

– nur einmal ankreuzen –

- EinkommensteuerR, Körperschaft- / GewerbesteuerR, Steuerberatung Buchführung / Bilanzen, Steuergestaltung (StB oder WP)
- (GesellschaftsRecht) Streitführung, Steuerstrafr, Steuergestaltung (FAStR)
- EU-SteuerR und Internationales SteuerR
- Handels-, Wirtschafts- und GesellschaftsR
- ArbeitsR, Individuelles / Kollektives ArbeitsR, KündigungsschutzR, BetriebsverfassungsR (FAArbR)
- Gewerblicher Rechtsschutz; Urheber-, Verlags- und PatentR; WettbewerbsR, LizenzR
- BauR, ArchitektenR, MietR, gewerbliches MietR
- EuropaR, Internationales Handels-, Zivil- und GesellschaftsR
- Insolvenzrecht, Insolvenzverwaltung, Sanierung
- ErbR, ErbschaftsteuerR, Unternehmensnachfolge, StiftungR
- Sonstiges (z. B. Neue Medien; Banken- / BörsenR; VerwaltungsR; UmweltR; WirtschaftsstrafR pp) und zwar für: _____

Ich ermächtige den Verein widerruflich, die Mitgliedsbeiträge von derzeit 300,- Euro zzgl. Umsatzsteuer jährlich von dem nachstehenden Konto im Lastschriftverfahren abzubuchen:

Konto: _____

BLZ: _____

Bank/Sparkasse: _____

Datum

Unterschrift

Engagement für den Mittelstand



www.mittelstands-anwaelte.de

www.steuerberater-fuer-den-mittelstand.de